

Beschlußempfehlung des Ältestenrates

- a) zu dem Antrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 12/415 –

**Weiterentwicklung des Grundgesetzes zur Verfassung
für das geeinte Deutschland**
– Einsetzung eines Verfassungsrates –

- b) zu dem Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 12/563 –

Vom Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung
– Einrichtung und Aufgaben eines Verfassungsrates –

- c) zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 12/567 –

Einsetzung eines Gemeinsamen Verfassungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 12/567 – in folgender Fassung anzunehmen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes beschlossen:

1. Einsetzung der Gemeinsamen Verfassungskommission

Deutscher Bundestag und Bundesrat setzen eine Gemeinsame Verfassungskommission ein, in die sie je 32 ihrer Mitglieder sowie 32 Stellvertreter entsenden.

2. Bestimmung der Mitglieder des Bundestages

Die der Gemeinsamen Verfassungskommission angehörenden Abgeordneten und ihre Stellvertreter werden vom Deutschen Bundestag durch Beschluß bestimmt. Die Fraktion der CDU/CSU schlägt 15, die Fraktion der SPD 11, die Fraktion der FDP 4 Mitglieder und Stellvertreter, die Gruppe der PDS/Linke Liste und die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN je ein Mitglied und einen Stellvertreter vor.

3. Bestimmung der Mitglieder des Bundesrates

Jede Landesregierung bestimmt aus ihren Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zwei zu Mitgliedern der Gemeinsamen Verfassungskommission. Sie bestimmt darüber hinaus zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Bundesrates oder die Bevollmächtigte bzw. den Bevollmächtigte beim Bund zum Stellvertreter.

4. Stellvertretung in den Sitzungen

Die Stellvertreter dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist.

5. Aufgaben der Gemeinsamen Verfassungskommission

(1) Die Kommission berät über Verfassungsänderungen und -ergänzungen, die den gesetzgebenden Körperschaften vorgeschlagen werden sollen. Sie soll sich insbesondere mit den in Artikel 5 des Einigungsvertrages genannten Grundgesetzänderungen befassen sowie mit Änderungen, die mit der Verwirklichung der Europäischen Union erforderlich werden.

Alternative 1

(2) Um es den gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands zu ermöglichen, innerhalb von zwei Jahren nach Konstituierung der Gemeinsamen Verfassungskommission die Vorschläge der Kommission zu beraten, soll die Kommission ihre Arbeit bis zum Ende der parlamentarischen Sommerpause des Jahres 1993 abgeschlossen haben.

Alternative 2

11. Bericht

Der Bericht der Kommission soll bis zum 31. Dezember 1992 vorgelegt werden. Der Bericht ist Grundlage für Initiativen zur Änderung des Grundgesetzes aus der Mitte des Deutschen Bundestages, durch die Bundesregierung oder durch den Bundesrat.

6. Vorsitz

Die Kommission wählt je ein Mitglied des Bundestages und des Bundesrates, die den Vorsitz gemeinsam ausüben. Das Nähere regelt die Kommission.

7. Wechsel der Mitglieder und Stellvertreter

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können abberufen werden.

8. Bundesregierung

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Beschluß der Kommission die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen.

9. Teilnahme anderer Personen

Anderen Personen kann die Teilnahme an den Sitzungen nur durch Beschluß der Kommission gestattet werden.

10. Verfahren

Für das Verfahren gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Die Kommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.“;

- II. den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 12/415 – für erledigt zu erklären;
- III. den Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 12/563 – abzulehnen;
- IV. die Beschlußempfehlung des Ältestenrates – Drucksache 12/787 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 14. November 1991

Der Ältestenrat

Helmuth Becker (Nienberge)

Amtierender Präsident

